



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 28/20

vom

1. September 2021

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. September 2021 durch den Richter Prof. Dr. Karczewski als Einzelrichter

beschlossen:

Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird im Verhältnis zur Beklagten zu 1 auf 400.000 € (80 % von 500.000 €) sowie im Verhältnis zum Beklagten zu 2 auf 525.000 € festgesetzt (400.000 € zuzüglich 25 % von 500.000 € = 125.000 € Eventualwiderklage).

Gründe:

- 1 I. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat mit Schriftsatz vom 30. April 2020 beantragt, den Gegenstandswert für seine Tätigkeit gemäß § 33 RVG festzusetzen. Den Beklagten ist hierzu gemäß Verfügung vom 24. Juni 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Hiervon haben sie keinen Gebrauch gemacht.

- 2 II. Über einen Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit ist nach Inkrafttreten von § 1 Abs. 3 RVG auch beim Bundesgerichtshof gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1 RVG durch den Einzelrichter zu entscheiden (BGH, Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss vom 9. August 2021 - GSZ 1/20, juris Rn. 8 ff.).

3 Auf dieser Grundlage ist der Gegenstandswert im Verhältnis zur Beklagten zu 1 auf 400.000 € und hinsichtlich des Beklagten zu 2 wegen der zusätzlich von ihm erhobenen Eventualwiderklage, die nach dem unbestrittenen Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Beklagten auch Gegenstand seines Auftrags zur Überprüfung der Erfolgsaussichten der Beschwerde war, auf 525.000 € festzusetzen.

4 Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 33 Abs. 9 RVG).

Prof. Dr. Karczewski

Vorinstanzen:

LG Stade, Entscheidung vom 25.03.2019 - 1 O 44/18 -

OLG Celle, Entscheidung vom 19.12.2019 - 6 U 32/19 -